

newsletter

3-4/2012

editorial

WÜNSCHE ANS CHRISTKIND

Ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende. Der Gesetzgeber hat uns heuer mit dem Stabilitätsgesetz 2012 auf Trab gehalten und gerade im Immobilienbereich einige Neuerungen gebracht. So unterliegen Grundstücksveräußerungen nun generell der neuen Immobilienertragssteuer. Und die Grundbuchs-Eintragungsgebühr wurde nach Aufhebung durch den VfGH kürzlich neu gestaltet, wie sie in dieser Ausgabe des Newsletters nachlesen können.

Zweifelsohne wird auch das Jahr 2013 neue rechtliche Herausforderungen bringen. Der Gesetzgeber sieht sich, u.a. durch die verschärfte wirtschaftliche Lage, veranlasst, das gesetzliche Korsett vielfach enger zu schnüren. Dabei würde der österreichischen Wirtschaft eine Vereinfachung in vielen Bereichen gut tun. Deshalb möchte ich an dieser Stelle – zeitlich passend vor Weihnachten – meine drei „Wünsche an das Christkind“ kundtun:

Kürzlich wurde der Ruf nach einer einheitlichen Mietzinsobergrenze laut. Es macht aber einen großen Unterschied, ob jemand direkt am Stephansplatz oder am Rand von



Wien wohnen möchte. Dies über einen Kamm zu scheren ist weder gesellschafts- noch marktpolitisch erstrebenswert und kann nur schief gehen. Eine Vereinfachung im Wohnrecht macht Sinn, zusätzliche Beschränkungen können den Wohnungsbedarf aber nicht stillen. Dies geschieht immer noch am besten durch Schaffung von zusätzlichem Wohnraum und Förderung von privaten Investitionen.

Wie uns der Oberste Gerichtshof in den letzten Jahren gezeigt hat, sind Instandhaltungspflichten im Mietrecht alles andere als klar geregelt. Auch hier mein Wunsch an den Gesetzgeber, eine einfache und faire Grundlage zu schaffen, die Vermietern und Mietern gleichermaßen eine einfache Kalkulation ermöglicht.

Perfekt wäre mein Gabentisch

schließlich, wenn künftig auch noch ein Anreiz für energietechnische Maßnahmen in Gebäuden geschaffen wird.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und uns, dass meine Weihnachtswünsche bald in Erfüllung gehen!

Ihr
STEFAN ARTNER

2 WEITER AMTSTRÄGERBEGRIFF
IM KORRUPTIONSSTRAFRECHT

4 IMMOBILIEN-SCHENKUNGEN
AB 2013 ERHEBLICH TEURER?

6 ENTSPANNTER JAHRESWECHSEL
FÜR ABFERTIGUNGEN ALT

8 GROSSBAUSTELLE
URHEBERRECHT

10 ERFOLGREICH GEGEN ZU
HOHE GERICHTSGBÜHREN

11 SEMINARE

WEITER AMTSTRÄGERBEGRIFF IM KORRUPTIONSSTRAFRECHT

Ab dem 1.1.2013 gelten neue Antikorruptionsbestimmungen, die eine weite Auslegung des Amtsträgerbegriffes und der inländischen Gerichtsbarkeit bei Korruptionsdelikten bringen und auch viele in- und ausländische privatrechtlich tätige Unternehmen betreffen.

Die bisherige Berichterstattung zur Änderung des Korruptionsstrafrechtes beschäftigte sich weitestgehend mit Fragen zum Thema „Anfüttern“. So wurde hauptsächlich erörtert, ob Einladungen zu den Salzburger Festspielen oder dem Hahnenkammrennen bereits einen ungebührlichen Vorteil darstellen, der eine Strafbarkeit nach den neuen Korruptionsregeln begründen kann. Neben

dieser schon hinreichend dargestellten Erweiterung des Strafrechts im Bereich des „Anfütterns“ gab es aber noch zwei weitere Ausweitungen der Antikorruptionsregelungen, die vor allem jene Unternehmen betreffen, die grenzüberschreitend tätig sind.

Amtsträger

So sind nach den neuen Regelungen auch Organe und Bedienstete eines staatsnahen Unternehmens Amtsträger. Solch ein staatsnahes Unternehmen liegt bereits dann vor, wenn eine in- oder ausländische Gebietskörperschaft (in Österreich Bund, Land, Gemeinden) zu mindestens 50 % an dem Unternehmen beteiligt ist oder das Unternehmen tatsächlich beherrscht. Dabei reicht eine mittelbare Beteiligung von mindestens 50 % aus, die etwa über Beteiligungen an verschiedenen Gesellschaften erreicht werden kann. Die Amtsträgereigenschaft hängt auch nicht mit der Besorgung öffentlicher Aufgaben zusammen. So fallen grundsätzlich sämtliche Mitarbeiter eines staatsnahen Unternehmens unter die Definition des Amtsträgers, selbst wenn das Unternehmen (wie etwa die Hypo Alpe-Adria, der Flughafen Wien oder verschiedene Bergbahnen oder Krankenanstalten) keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben wahrnimmt und lediglich dieselben Leistungen am Markt anbietet wie Mitbewerber, die nicht im Staatseigentum stehen und daher keine staatsnahen Unternehmen sind.

Eine Identifizierung, ob ein Unternehmen staatsnah (und seine Mitarbeiter somit Amtsträger sind), ist oft schwierig, da die Beteiligungs- und Beherrschungsverhältnisse nicht immer klar ersichtlich sind. Dies umso mehr, als nun auch Mitarbeiter von Unternehmen, die (auch indirekt) im Mehrheitseigentum einer ausländischen Gebietskörperschaft stehen, unter den Amtsträgerbegriff des Korruptionsstrafrechtes fallen. Während in Österreich zumindest noch die (lange) Liste der geprüften Unternehmen des Rechnungshofes zur Orientierung dienen kann, kann sich eine solche Klärung im Ausland um einiges mühsamer gestalten. Die Bestimmung, ob es sich um einen Amtsträger eines ausländischen Staates handelt, ist aber für Unternehmen genauso wichtig wie die Frage, ob es sich um einen inländischen Amtsträger handelt.

Österreichische Gerichtsbarkeit

Denn auch die inländische Gerichtsbarkeit erfährt mit Anfang 2013 eine große Erweiterung. Unabhängig vom Tatort sind ab dann nämlich sämtliche strafbare Handlungen, die im Zusammenhang mit Korruption stehen, und von Österreichern oder zu Gunsten eines österreichischen Amtsträgers begangen wurden, in Österreich strafbar. Dies zusätzlich zu den allenfalls anwendbaren ausländischen Antikorruptionsgesetzen. Kombiniert man diese neue Regelung mit der Ausdehnung des Amtsträgerbegriffes, wird den Unternehmen aufgebürdet, die Kontroll- und Eigentumsver-





hältnisse ihrer Geschäftspartner genau zu ermitteln. Andernfalls müssten permanent die nun sehr engen Regelungen für Amtsträger angewendet werden.

Fazit

Ist die Eigentumsstruktur des ausländischen Geschäftspartners nicht bekannt, sollten dessen Mitarbeiter im Zweifelsfall wie Amtsträger behandelt werden, da hier jeder „ungebührliche Vorteil“ und somit jede Einladung oder auch jede Flasche Wein potentiell als strafbares Anfüttern beurteilt werden und auch ohne jeglichen Inlandsbezug zu einer österreichischen Strafbarkeit führen kann.

Diese über das Ziel hinauschießenden Regelungen können für österreichische Unternehmen, insbesondere auch im Ausland, zu einem Hemmschuh bei Kundenakquise und -pflege werden und sollten daher wieder geändert werden. Dies gilt insbesondere für die weite

Definition des Amtsträgerbegriffes, da ein solches Schutzbedürfnis für staatsnahe Unternehmen, die am Markt lediglich privatrechtlich agieren und sich nicht von ihren privaten Mitbewerbern unterscheiden, nicht gegeben ist.

Ambros Weißenhofer ist auf Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisierter Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA BRUGGER JORDIS.



Andreas Zahradnik

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS. Neben Bank- und Kapitalmarktrecht ist er auf Gesellschaftsrecht, M&A, Private Equity und Venture Capital sowie Umstrukturierungen und Insolvenzen spezialisiert.

andreas.zahradnik@dbj.at

NEUE ANWÄLTINNEN

Martina Grama

gehört seit Juli 2012 als Anwältin dem IT/IP-Team von DORDA BRUGGER JORDIS an. Sie ist Absolventin der Johan-



nes Kepler-Universität in Linz (Mag iur 2007) und auf Urheber- und Medienrecht, Unlauteren Wettbewerb, Markenrecht sowie IT-Recht spezialisiert. Gleich mehrere internationale Anwaltsreferenzwerke loben ihre Expertise im Urheberrecht. Sie ist seit ihrer Studienzeit bei DORDA BRUGGER JORDIS tätig. Zwischendurch entsandte sie die Kanzlei zu eBay Austria, wo sie als Legal Assistant Einblick in IT/IP-Recht und e-Commerce aus der Unternehmensperspektive erhielt.

Irene Mayr

verstärkt seit September 2012 als Anwältin den Public Law Desk von DORDA BRUGGER JORDIS. Sie ist Expertin für



Öffentliches Wirtschaftsrecht, Umwelt- und Vergaberecht sowie EU-Recht. Sie ist Autorin zahlreicher Fachpublikationen im In- und Ausland, unter anderem auch Co-Autorin eines Handbuchs über die Bundesvergabegesetznovelle 2009. Sie sammelte wertvolle Erfahrung im Öffentlichen Recht im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, wo sie in der Obersten Zivilluftfahrtbehörde arbeitete (2005-2007). Irene Mayr ist Absolventin der Universität Wien (Mag iur 2005).



IMMOBILIEN-SCHENKUNGEN AB 2013 ERHEBLICH TEURER?

Mit seinem Erkenntnis vom 21.9.2011 sprach der Verfassungsgerichtshof (VfGH) aus, dass eine Anknüpfung der Eintragungsgebühr (1,1 %) an den Einheitswert der Liegenschaften verfassungswidrig sei. Eine Änderung im Gebührenrecht war damit vorprogrammiert. Die nun vorliegende Regierungsvorlage sieht allerdings umfangreiche Ausnahmen vor, in manchen Fällen wird die Grundbuchsgebühr auch günstiger.

Das Gerichtsgebührengesetz stellt bei bestimmten Rechtsvorgängen auf den Einheitswert von Liegenschaften als Bemessungsgrundlage ab. So wurde etwa die Eintragungsgebühr bei Schenkungen grundsätzlich auf Basis des dreifachen Einheitswertes errechnet. Der VfGH hatte nun einzelne Passagen des Gerichtsgebührengesetzes für verfassungswidrig erklärt, weil der Einheitswert keinen sachgerechten Maßstab für die damit abgegoltene Leistung der Gerichte abbildete.

Der von Justizministerin Karl zwischenzeitig präsentierte Gesetzestext zur Änderung der Grundbuchsgebühr, wodurch die Regelungslücke geschlossen werden soll, sieht dabei Folgendes vor:

Einheitliche Bemessungsgrundlage
Ab 1.1.2013 soll grundsätzlich für alle Arten des Liegenschaftserwerbs eine einheitliche Bemessungsgrundlage gelten. Auch bei Schenkungen wird daher nicht mehr auf den dreifachen (oft niedrigeren) Einheitswert abgestellt, sondern auf den Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bei einer Veräußerung üblicherweise zu erzielen wäre.

Begünstigungen
Eine wesentliche Begünstigung sieht das Gesetz für Übertragungen im Familienkreis vor: also an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder deren Ehegatten. Erweitert wurde dieser Kreis um Lebensgefährten mit gemeinsamem Wohnsitz, und auch um Geschwister, Nichten und Neffen, um Personen ohne

Nachkommen eine begünstigte Übergabe im Familienkreis zu ermöglichen. Die zweite wesentliche Begünstigung betrifft bestimmte gesellschaftsrechtliche Vorgänge (Verschmelzung, Einbringung, Spaltung etc.) und Übertragungsvorgänge zwischen der Gesellschaft und ihrem Gesellschafter (z.B. Einbringungen).

Ins Auge fällt, dass nun auch entgeltliche Vorgänge von den obigen Begünstigungen umfasst sind. Für Kaufverträge im Familienkreis ist es daher oft günstiger, den Vertrag erst in 2013 zu schließen, weil sich die Eintragungsgebühr gegenüber der noch geltenden Regelung um mindestens zwei Drittel reduziert. Nicht Voraussetzung für die Begünstigung ist, dass ein gemeinsamer Haushalt vorliegt

(Ausnahme: bei Lebensgefährten), dass die Liegenschaft zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses dient, oder ob ein Betrieb oder eine Landwirtschaft fortgeführt wird.

Verkehrswert oder Einheitswert

Bemessungsgrundlage für die Eintragungsgebühr ist ab 2013 auch bei unentgeltlichen Übertragungen der Verkehrswert der Liegenschaft. Bei begünstigten Erwerbsvorgängen ist jedoch nur der dreifache Einheitswert, begrenzt mit 30 % des Verkehrswertes, als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Die Bestimmungen treten mit 1.1.2013 in Kraft. Ab dem Jahreswechsel wird auch die Selbstberechnung der Eintragungsgebühr durch Rechtsanwälte und Notare nicht mehr zulässig sein. Diese ist danach nur noch für die Grunderwerbsteuer möglich. Die Eintragungsgebühr wird dann wieder vom Gericht vorgeschrieben.

Ausblick

Sind Schenkungen von Liegenschaften bereits geplant, so sollte geklärt werden, ob diese als begünstigte Erwerbsvorgänge anzusehen sind. Bei Schenkungen außerhalb der Familie oder an nicht Begünstigte (z.B. an Cousins/Cousinen) ist es ratsam, die Schenkung noch vor Jahresende zu schließen, auf diese Weise kann man sich eine Bemessung der Grundbuchsgebühr noch auf Basis des geringen dreifachen Einheitswerts sichern. Bei Umgründungen wird es ab 2013 teurer (dreifacher statt zweifacher Einheitswert), ebenso bei der Stiftung von Liegenschaften (Verkehrswert statt dreifacher Einheitswert). Bei Kaufverträgen im Familienkreis wird es hingegen unter der künftigen Regelung günstiger: Hier ist künftig der dreifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage, nicht mehr der Kaufpreis.

In den nicht begünstigten Fällen müssen die Vertragsparteien ab 2013 den Verkehrswert der Liegenschaft plausibel machen. Dieser kann z.B. auf der Grundlage des Kaufpreises aus einem früheren Erwerb abgeleitet werden. Möglich ist auch ein Vergleich aus dem Immobilienpreisspiegel oder mit vergleichbaren Transaktionen. Ein formelles Gutachten ist nicht gefordert.

Der Verwaltungsaufwand für den Bund wird durch diese Novelle im Übrigen vielleicht sogar steigen, da künftig die Selbstberechnung der Eintragungsgebühr entfällt und wieder vom Gericht vorgeschrieben wird. Dieser Mehraufwand bei der Prüfung soll aber, so heißt in den erläuternden Bemerkungen, durch „Großzügigkeit bei der Plausibilitätsprüfung“ des Verkehrswerts in Grenzen gehalten werden.



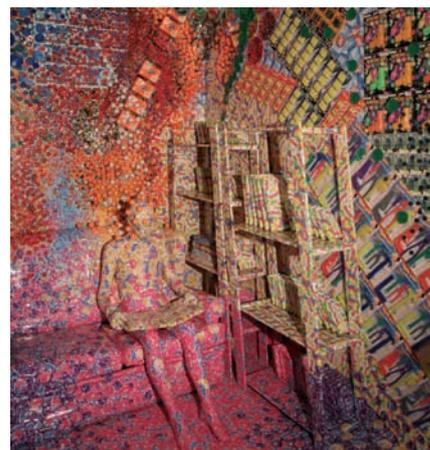
Stefan Artner

ist Partner und Leiter des Real Estate Desk bei DORDA BRUGGER JORDIS. Weitere Spezialgebiete sind Gesellschaftsrecht und Mergers & Acquisitions.
stefan.artner@dbj.at



Klaus Pfeiffer

Klaus Pfeiffer ist Anwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Real Estate, M&A sowie Bauvertragsrecht.
klaus.pfeiffer@dbj.at

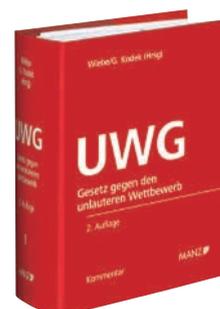


PREIS DER KUNSTHALLE WIEN

Mit der Videoarbeit „8-Acht“ hat Milan Mladenovic den Preis der Kunsthalle Wien 2012 gewonnen. Der Preis wird alljährlich von der Kunsthalle Wien in Kooperation mit der Universität für angewandte Kunst Wien vergeben und von DORDA BRUGGER JORDIS gesponsert. In der mehrteiligen Videoarbeit inszeniert Mladenovic über seine Auftritte einen Mikrokosmos verschiedenartiger Wirklichkeiten, Emotionen, Zustands- und Wahrnehmungssituationen.

UWG-KOMMENTAR

Der Manz'sche Großkommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Hrsg Wiebe/G. Kodek) ist nun in 2. Auflage erschienen. Axel Anderl, Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS, und Clemens Appl (WU Wien) haben darin ihre Kommentierung des § 2 UWG und der diesbezüglichen „Schwarzen Liste“ umfassend überarbeitet und aktualisiert.



DOCH KEINE EILE: ENTSPANNTER JAHRESWECHSEL FÜR ABFERTIGUNG ALT



Nach aktueller Rechtslage würde am 31.12.2012 die Möglichkeit enden, Dienstverhältnisse vom Abfertigungssystem alt vollständig in das der Abfertigung neu überzuleiten. In „letzter Minute“ wird der Gesetzgeber das noch im Dezember verhindern. Eilig ergänzt in einer Regierungsvorlage zu einem Pensionsfonds-Überleitungsgesetz, das an sich Ziviltechniker betrifft, wird diese Befristung im Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) ersatzlos aufgehoben werden. Damit wird der Vollübertritt zeitlich unbegrenzt möglich sein.

Betroffen sind alle Dienstverhältnisse, die vor dem 1.1.2003 begonnen haben und nach wie vor dem alten Abfertigungsrecht unterliegen. Solche Dienstnehmer haben heute eine dienstzeitabhängige Anwartschaft auf Abfertigung in Höhe von vier bis maximal zwölf Monatsentgelten. Der Anspruch entsteht bei Vertragsende – außer bei Selbstkündigung (ausgenommen Frauen über 60 und Männer über 65 sowie bei Pensionierung), verschuldeter Entlassung oder unberechtigtem vorzeitigem Austritt. Die Abfertigung wird vom Dienstgeber geschuldet, ist mit 6 % lohnsteuerbe-

günstigt, sozialversicherungsbeitragsfrei und im Falle der Insolvenz des Dienstgebers bis zu bestimmter Höhe durch das Insolvenz-Entgelt gesichert.

Tausch bedingter Treueprämie gegen sicheren Rucksack

Demgegenüber schuldet der Dienstgeber im BMSVG-System Beiträge in Höhe von 1,53 % des Monatsentgelts samt Sonderzahlungen an die von ihm ausgewählte Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) – monatlich abzuführen über den Krankenversicherungsträger. Die Abfertigung neu wird von der BVK geschul-

det, nicht vom Dienstgeber. Ihre Höhe ergibt sich aus den einbezahlten Beiträgen und Veranlagungserträgen, abzüglich Verwaltungskosten. Das eingezahlte Kapital ist garantiert. Die ambitionierten Erwartungen bei der Einführung 2003 von jährlichen Erträgen von 6 % wurden bisher deutlich verfehlt.

Attraktiv wird der Vollübertritt insbesondere für jene Dienstnehmer sein, die sich einen freiwilligen Jobwechsel ohne Abfertigungsverlust offen halten möchten. Denn der Abfertigungsanspruch besteht bei Beendigung des Dienstverhältnisses auch in jenen Fällen, in denen die Abfertigung alt entfallen würde. Allerdings kann der Dienstnehmer dann nicht über das Kapital verfügen; es bleibt bis zu einer unschädlichen Beendigung eines neuen Dienstverhältnisses in der BVK. Sonst hat er die Wahl zwischen

- sofortiger Barauszahlung (abzüglich 6% Lohnsteuer),
- Weiterveranlagung in der BVK oder
- steuerfreier Übertragung in die BVK des neuen Dienstgebers, in eine betriebliche Pensionskasse oder in eine Pensionszusatzversicherung.

Höhe des Übertragungsbetrags

Für den Vollübertritt in das BMSVG bedarf es einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, die einen Übertragungstichtag sowie einen Übertragungsbetrag zu enthalten hat. Die Betragshöhe ist zwischen den Parteien zu vereinbaren und muss nicht der Abfertigung alt entsprechen, die dem Dienstnehmer zum Übertra-

gungsstichtag fiktiv gebühren würde. Abschläge von bis zu 50 %, die insbesondere Alter und Fluktuation berücksichtigen, sind zulässig und üblich. Bei allzu kräftigen Abschlägen droht allerdings Nichtigkeit wegen Sittenwidrigkeit.

Der Übertragungsbetrag kann – wenn vereinbart – binnen längstens fünf Jahren auch in Raten an die BVK übertragen werden. Jährlich muss der Dienstgeber jedoch mindestens ein Fünftel des noch aushaftenden Betrags samt satten 6 % Zinsen p.a. überweisen. Ab dem Übertragungsstichtag sind die genannten Monatsbeiträge von 1,53 % zu leisten. Daraus sowie aus dem Übertragungsbetrag plus Veranlagungsgewinn errechnet sich die Abfertigungshöhe.

Betriebsrat und Dienstgeber können freiwillig eine Betriebsvereinbarung über die Rahmenbedingungen des Vollübertritts abschließen. Regeln über die Berechnung des Übertragungsbetrags reduzieren das Anfechtungsrisiko. Zudem wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprochen sein, den der Dienstgeber immer beachten sollte, um Ausgleichsansprüche benachteiligter Dienstnehmer zu vermeiden.

Teilübertritt

Der Teilübertritt bleibt wie bisher zeitlich unbeschränkt möglich. Dabei gilt ab dem Übertragungsstichtag das BMSVG. Die Anwartschaft auf Abfertigung alt unterliegt aber weiterhin voll dem Altrecht, sie verfällt also, wenn

der Dienstnehmer von sich aus kündigt. Zur Berechnung der Abfertigung sind die bis zum Übergangsstichtag erworbenen Monatsentgelte maßgeblich, doch Grundlage ist dann das Monatsentgelt bei Beendigung des Dienstvertrags.



Wolfgang Kinner

ist Rechtsanwalt und Arbeitsrechtsexperte bei DORDA BRUGGER JORDIS.

wolfgang.kinner@dbj.at



BILDUNGSINITIATIVE STELLA

DORDA BRUGGER JORDIS unterstützt heuer die von Eltern ins Leben gerufene private Bildungsinitiative Stella, die Kindern zwischen drei und 18 Jahren qualitativ hochwertige Bildung bietet und speziell Kinder aus sozial benachteiligten Familien fördert.

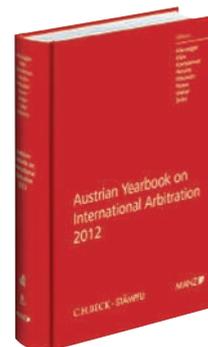
Nach erfolgreichem Betrieb von zwei Stella-Kindergruppenstandorten wird nun im Jahr 2013 die erste Stella-

Volksschule eröffnet. Deren neuartiges Bildungsmodell sieht vor, dass Eltern und Pädagogen Bildungsinhalte und Entwicklungsschritte miteinander besprechen und abstimmen. Jedem Schüler wird ein Mentor zur Seite gestellt. Neben individuellen Lehrplänen kommt dem eigenverantwortlichen Arbeiten der Kinder eine wichtige Bedeutung zu.

www.stella.co.at

AUSTRIAN YEARBOOK ON INTERNATIONAL ARBITRATION

Florian Kreamslehner, Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS, und Julia Mair haben das Kapitel „Arbitration and (Austrian) Criminal Law - Guidelines for Arbitrators and Coaches“ verfasst, das in der neuesten Ausgabe des „Austrian Yearbook on International Arbitration“ (Manz Verlag, 2012) erschienen ist. Das Jahrbuch zu Aspekten internationaler Schiedsgerichtsbarkeit wird von Florian Kreamslehner gemeinsam mit Schiedsrechtsexperten sieben weiterer renommierter Wiener Wirtschaftskanzleien herausgegeben.



GROSSBAUSTELLE URHEBERRECHT ODER FESTPLATTENABGABE RELOADED

Im schon lange schwelenden Konflikt rund um eine Festplattenabgabe haben die Verwertungsgesellschaften im Frühjahr dieses Jahres überraschend prominente Unterstützung erhalten: Justizministerin Karl hatte sich im Schulterchluss mit Kunst- und Kulturministerin Schmied auf die Seite der Verwertungsgesellschaften geschlagen und damals die Einführung einer Festplattenabgabe noch für diese Legislaturperiode in Aussicht gestellt. Dieser Ankündigung folgte freilich (zu Recht) ein kontroversieller Diskurs zwischen den betroffenen Lagern, ist die gesetzliche Implementierung der Abgabe doch heftig umstritten.

Leerkassettenvergütung

Für die Festplattenabgabe gibt es mit der Leerkassettenvergütung ein historisches Vorbild. Das Urheberrechtsgesetz erlaubt seit jeher eine Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Inhalte zum eigenen, also privaten Gebrauch (freie Werknutzung). Ende der 70er Jahre nahm diese durch das Aufkommen der Leerkassetten und Aufnahmegeräte drastisch zu, was zu einem massiven Rückgang beim Absatz von bespielten Tonträgern führte. Als Reaktion erließ der Gesetzgeber 1980 die Leerkassettenvergütung.

Vergütungspflichtiges Trägermaterial

Anknüpfungspunkt der Leerkassettenvergütung ist ein Trägermaterial, das Vervielfältigungen ermöglicht: unbespielte oder sonstige Bild- und Schallträger, die für die freie Werknutzung geeignet sind. Nach den Gesetzesmaterialien sollen ausschließlich jene Medien erfasst werden, die für die Ausübung der freien Werknutzung auch tatsächlich geeignet sind. War anfangs magnetisierbares Trägermaterial (z.B. Audio- oder Videokassette) im Blickpunkt, wurden später auch digitale Datenträger (CDs und DVDs) erfasst. Im Verfahren gegen Gericom versuchte die austro

mechana, die Regelung auch auf Festplatten auszudehnen. Der OGH hielt dem jedoch (zu Recht) entgegen, dass Festplatten zumeist in keinerlei Zusammenhang mit den freien Werknutzungen verwendet werden. An dieser Sachlage und Wertung hat sich seither nichts geändert. Umso überraschender ist daher der ministerielle Vorstoß während eines laufenden, nun sogar beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängigen Verfahrens.

Zukunftslösungen?

Tatsächlich hat die technische Entwicklung auch weitere Speichermedien wie DVDs, MP3-Player oder USB-Sticks hervorgebracht, die auch zur Aufnahme von Werken genutzt werden können.



Diese wurden schließlich nach Prüfung ihrer Eignung und ihres Einsatzes unter die weite Definition des Trägermaterials subsumiert. Bei Festplatten ist dies – wegen der multifunktionalen und eben nicht mehrheitlich auf Vervielfältigung von Werken ausgerichteten Nutzung – zu Recht unterblieben. Diese Wertung durch ein Gesetz auszuhebeln, ist nicht sachgerecht. Oder warum sollte z.B. ein Outsourcing-Betreiber, der mit seinen Maschinen ausschließlich Kundendaten verarbeitet, eine Abgabe leisten? Oder ein Manager, der sein Smartphone ausschließlich beruflich nutzt? Ein Nutzer, der eine externe Festplatte zum System-Backup verwendet? Wer Medien außerhalb der freien Werknutzung nutzt, kann eine Freistellung beim Kauf oder eine nachträgliche Refundierung bean-

tragen. Hier wird aber die Mühe und die Beweislast umgedreht: Bei Beantragung der Freistellung erklärt sich der Nutzer mit einer umfassenden Kontrolle sogar in den eigenen Räumlichkeiten einverstanden – bei einer Rückerstattung muss er sich frei beweisen. Zudem ist eine Freistellung/Rückzahlung nur bei betrieblicher Nutzung vorgesehen. Private bleiben also auf der Abgabe sitzen. Damit wirft die Idee der Ausweitung auch verfassungsrechtliche Bedenken wegen Ungleichbehandlung auf. In diesem Zusammenhang ist auch den Kritikern zuzustimmen, die in der Abgabe eine (ungerechtfertigte) Mehrbelastung für Konsumenten sehen.

Viele Baustellen im Urheberrecht

Doch ist die Festplattenabgabe nur eine von vielen Baustellen im Bereich des Urheberrechts und seiner Kompatibilität mit den neuen Medien: So stellen sich auch im Zusammenhang mit dem Recht der freien Werknutzung im Internet heftig diskutierte Fragen. Manche fordern etwa, dass nach dem Vorbild der deutschen Regelung Kopien von einem offensichtlich rechtswidrigen Ursprungswerk (Zielrichtung Download von P2P-Netzwerken) nicht erlaubt sein sollen. Diese Überlegungen müssten jedoch eigentlich bei Einführung einer Abgabe auf Festplatten ad acta gelegt werden, da der Nutzer bereits eine Entschädigung für die Kopie gezahlt hat. Gleiches gilt auch für die Versuche, den Konsum von Werken per Streaming zu kriminalisieren.

Auf der anderen Seite liegt die Rechtsverfolgung bei Urheberrechtsverstößen wegen undurchsetzbarer Auskunftsanprüche sowie dem bloßen Privatanklageverfahren im Strafverfahren im Argen. Rechteinhaber führen als Reaktion Musterprozesse gegen Access-Provider, was nicht gerade zur Steigerung des Ver-



ständnisses der Bevölkerung für die (teilweise berechtigten) Forderungen der Künstler führt. Am Ende des Tages sehen sich also Werkschaffende in ihren Ansprüchen beschnitten, Nutzer einer Kriminalisierung ausgesetzt. Die singuläre Maßnahme der Einführung einer undifferenzierten Festplattenabgabe greift damit jedenfalls zu kurz und ist ungeeignet, einen angemessenen Interessensausgleich herbeizuführen.

Fazit

Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber nach eingehender Konsultation der Betroffenen eine die diversen Baustellen berücksichtigende, gesamtgesellschaftliche Lösung suchen würde. Freilich sind auch Handel und Industrie gefordert, ließe sich die Problematik des illegalen Werkkonsums und die Verkürzung des Einkommens der Künstler z.B. auch durch attraktive Musik- oder gar Kunstflatrates elegant lösen – eingehoben bei den Anbietern der Services und damit die konkreten Konsumenten treffend und nicht, wie von der Politik ange-dacht, von Jedermann zu zahlen. Die

Stimmen, die in der Festplattenabgabe einen enormen Wettbewerbsnachteil für Österreich – insbesondere für kleine Händler – erblicken, würden dann wohl verstummen.



Axel Anderl

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und leitet den IT-, IP- und Media-Desk.

axel.anderl@dbj.at



Martina Grama

ist Rechtsanwältin im IT/IP Team bei DORDA BRUGGER JORDIS und auf Urheberrecht, IT- und Medienrecht spezialisiert.

martina.grama@dbj.at

ERFOLGREICHE VFGH-BESCHWERDE GEGEN ÜBERMÄSSIGE GERICHTSGEBÜHREN



Anfang des Jahres berichteten wir in unserem Newsletter darüber, dass der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Beschwerde eines steirischen Unternehmens zum Anlass nahm, hinsichtlich einiger Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) ein Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten. Dieses Verfahren führte nun zur Aufhebung der Bestimmungen (Anmerkung 1a zu Tarifpost 2 und Anmerkung 1a zu Tarifpost 3 des GGG), die mit 30. Juni 2013 in Kraft tritt. Bis dahin hat der Gesetzgeber Zeit, die Bestimmung zu reparieren. Auf das von DORDA BRUGGER JORDIS geführte Anlassverfahren sind die Bestimmungen aber schon jetzt nicht mehr anzuwenden, das beschwerdeführende

Unternehmen erspart sich so einen sechsstelligen Betrag.

Gebührenpflicht für Rechtsmittel

In den letzten Jahren führte der Gesetzgeber in der Justiz eine Reihe von

Gebührenerhöhungen ein. Im hier relevanten Bereich kam durch das Budgetbegleitgesetz 2009 (BBG 2009) eine volle Gebührenpflicht für Rechtsmittel, die im Zuge von Verfahren über einstweilige Verfügungen erhoben werden. Vor dessen Inkrafttreten war die Erhebung von Rechtsmitteln im Sicherungsverfahren nicht gebührenpflichtig. Durch das BBG 2009 wurde die jetzt aufgehobene Regelung eingeführt, wonach alle Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Sicherungsverfahren in vollem Umfang gebührenpflichtig sind (entgegen dem ursprünglichen Ministerialentwurf). In Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen (und nur dort) wurde eine Anrechnung zur Hälfte auf die Gebühren für Rechtsmittel im Hauptverfahren eingeführt.

Das Anlassverfahren begann mit einem Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gegen den Abruf einer Bankgarantie. Gegen die Vorschreibung von Gerichtsgebühren für Rechtsmittel wurde Beschwerde vor dem VfGH erhoben, der sich den Bedenken anschloss, die Bestimmungen prüfte und sie mit der Entscheidung zu G 14/12 wegen Verfassungswidrigkeit aufhob.



Das Verfahren vor dem VfGH hat keine sachliche Rechtfertigung dafür ergeben, dass für die erste Instanz nur die halbe Pauschalgebühr, in zweiter und dritter Instanz aber die vollen Pauschalgebühren ohne Reduzierung zu zahlen sind, und das für ein Verfahren mit nur eingeschränkter Prüfung der erstinstanzlichen Entscheidung. Auch eine Privilegierung für bestimmte Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechtssachen erschien dem VfGH nicht sachlich begründet.

Fazit

Der VfGH lässt dem Gesetzgeber zwar weiterhin einen relativ weiten Gestal-

tungsspielraum für die Ausgestaltung von Gerichtsgebühren, spricht aber ganz eindeutig aus, dass diese Ausgestaltung in sich konsistent erfolgen muss. Davon konnte hier nicht die Rede

sein. Auch andere Bestimmungen im GGG könnten in Zukunft noch angefochten werden, weil die sachliche Rechtfertigung und Konsistenz zweifelhaft erscheint.



Georg Jünger

Anwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Zivilprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Versicherungsrecht.

georg.juenger@dbj.at



Gunnar Pickl

ist Anwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS und auf Zivilprozessrecht, Schiedsgerichtsbarkeit sowie Versicherungsrecht spezialisiert.

gunnar.pickl@dbj.at



B. Wundsam (UNI PORT), A. Baumgartner, M. Brunner, M. Burkowski, S. Polster (DORDA BRUGGER JORDIS)

BEST OF THE BEST 2012

Ende Oktober wurden im Rahmen von BEST OF THE BEST die besten Jus-Studienleistungen an der Universität Wien ausgezeichnet.

Das beste Gesamtstudium im Studienjahr 2011/2012 absolvierte Andreas Baumgartner, gefolgt von Maximilian Brunner. Den dritten Platz teilten sich Maximilian Burkowski und Marek Misak. Prämiert wurden außerdem die besten Leistungen in den einzelnen Studienabschnitten sowie das beste Doktoratsstudium.

Hauptsponsoren waren auch heuer wieder DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte, die BEST OF THE BEST seit seiner Premiere im Jahr 2005 finanziell unterstützen und den Ausgezeichneten die Möglichkeit bieten, ihr Wissen auch in der Praxis anzuwenden.

Die Rangordnung der juristischen „Allerbesten“ wird von UNI PORT, dem Karriereservice der Universität Wien, unter Einbindung des Dekanats und der Studienprogrammleitung der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Uni Wien ermittelt.

ERFOLGREICHE BERUFUNG IM ZIVILPROZESS

Walter Brugger, Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS, ist Autor des Buches „Die erfolgreiche Berufung im Zivilprozess“, das 2012 im Manz Verlag erschienen ist. Dieser Praxisleitfaden stellt alle Schritte des Berufungsverfahrens chronologisch dar, geht auf die formalen und inhaltlichen Erfordernisse der Gestaltung einer Berufung ein und behandelt auch Besonderheiten für das Verfahren in zweiter Instanz. Das Buch ist gleichzeitig Nachschlagewerk und nützlicher Arbeitsbehelf und enthält zahlreiche Beispiele aus der Praxis.



dorda brugger jordis – seminare

Bei unseren hauseigenen Seminaren präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externe Experten aktuelle Rechtsentwicklungen. Wir setzen unser hauseigenes Seminarprogramm für Klienten und andere Interessierte im Frühjahr 2013 fort. Wenn Sie teilnehmen oder regelmäßig darüber informiert werden möchten, schicken Sie bitte ein E-Mail an seminare@dbj.at.

Unsere Anwälte treten aber auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

16.1.2013	Georg Jünger	Provisionen bei Auslandsgeschäften	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
17.1.2013	Andreas Zahradnik	Die Haftung in der Anlageberatung	<i>finanzverlag</i>
17.-18.1.2013	Veit Öhlberger	Introduction to Chinese Business Law	<i>FH Joanneum Business in Emerging Markets Programme</i>
25.-26.1.2013	Christian Dorda	The (Perceived) Powers of the Arbitrator	<i>Vienna Arbitration Days</i>
18.2.2013	Veit Öhlberger	Jahrestagung Einkauf in Asien mit Schwerpunkt China	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
20.2.2013	Veit Öhlberger	Konfliktvermeidung und Streitbeilegung im China-Geschäft	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
27.2.2013	Christoph Brogyányi, Bernhard Rieder	Aufsichtsrat – Rechtliche Grundlagen	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
5.3.2013	Axel Anderl	Wettbewerbs- und Werberecht im Internet	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
5.-6.3.2013	Francine Brogyányi, Axel Anderl, Georg Jünger, Martina Grama	Der Informationsbeauftragte im Pharmaunternehmen – Spannungsfeld von Recht und Praxis	<i>IIR - Institute for International Research</i>
11.3.2013	Axel Anderl	Wartungs- & Pflegeverträge für die IT	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
12.3.2013	Andreas Zahradnik	Insider Compliance	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
13.3.2013	Felix Hörlberger	Effiziente und effektive Gestaltung der Compliance-Organisation in Unternehmen	<i>IIR - Institute for International Research</i>
17.3.2013	Axel Anderl	IT-Verträge in der Praxis	<i>Lehrgang für Informations- und Medienrecht an der Universität Wien</i>
18.3.2012	Alexander Schopper	Der geschädigte Anleger	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
21.3.2013	Axel Anderl	Software- und Lizenzrecht - Juristische Hintergründe, aktuelle Rechtsprechung, nationale und internationale Trends und Tendenzen	<i>IIR - Institute for International Research</i>
16.4.2013	Alexander Schopper	Gesellschaftsrecht/Kapitalmarktrecht und Emittenten, Internal Governance	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>
22.4.2013	Thomas Angermair	Dienstzeugnisse	<i>ARS - Akademie für Recht und Steuern</i>

impresum Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10
Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Angermair, Bernhard Rieder · Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler, Bernhard Rieder · Fotos: Mani Hausler, Michael Himml, Michael Loizenbauer, Manz Verlag, Milan Mladenovic, Annelie Pichler, Stella, Uniport · Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.